

§ 32 L-PVG

L-PVG - Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

Inkrafttreten und Übergang

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die auf Grund der Personalvertretungsordnung der Bediensteten des Landes Salzburg im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes derzeit gewählten oder bestellten Organe der Personalvertretung gelten bis zum Ablauf ihrer ab ihrer Wahl bzw. Bestellung zu berechnenden Funktionsperiode als Organe im Sinne dieses Gesetzes.

In Kraft seit 01.02.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at